



Technikförderung

Förderprogramm für die Kölner Clubszene

veröffentlicht am 17. Oktober 2022 durch die
KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

Technikförderung

Förderprogramm für die Kölner Clubszene

KölnBusiness erkennt die wirtschaftliche Bedeutung und den großen Stellenwert der Kölner Clubszene für die kulturelle Attraktivität von Köln an. Ihre Alleinstellung im Westen Deutschlands ist ein bedeutender Faktor für die Wahrnehmung von Köln als kreativer Metropole. KölnBusiness schreibt deswegen in ideeller Kooperation mit der KLUBKOMM e.V. und dem Referat für Film- und Popkultur des Kulturamts der Stadt Köln im Jahr 2022 eine spartenübergreifende Technikförderung für Clubs und Spielstätten mit innovativen Livemusikprogramm aus.

1. Förderziel und Zwecksetzung

Ziel der Technikförderung ist die Unterstützung von Kölner Clubs und Spielstätten in der Entwicklung hervorragender Rahmenbedingungen für ihre Programme.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden konkrete Technikbedarfe aus allen Bereichen (z.B. Licht-, Audio- und Medientechnik) von privatwirtschaftlich betriebenen Clubs und Spielstätten.

Die Förderung der Kölner Clubs und Spielstätten hat zum Ziel durch technische Verbesserungen das bestehende Programmprofil der Spielstätte zu sichern bzw. neue Entwicklungen zu ermöglichen. Damit soll die Attraktivität für Künstler*innen und Publikum weiterentwickelt und die Wettbewerbsfähigkeit der Clubs und Spielstätten und damit auch der Clubszene Kölns unterstützt werden. Eine Kombination mit anderen Fördermöglichkeiten (z.B. des Bundes) ist möglich und muss gegebenenfalls im Antrag dargestellt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Die beantragenden Clubs und Spielstätten müssen überwiegend privatwirtschaftlich betrieben sein, öffentliche Zuschüsse dürfen prozentual nicht mehr als 20% des Jahresetats bilden.

Die Clubs und Spielstätten müssen eine eigene musikalische Programmatik verfolgen und ein auch künstlerisch orientiertes Booking nachweisen. Spielstätten mit allgemeinem Partyprogramm rein kommerzieller Natur werden nicht berücksichtigt.

Eine Mitgliedschaft in der KLUBKOMM e.V. ist ausdrücklich nicht Voraussetzung für eine Antragstellung.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

Es gelten folgende allgemeine Förderbedingungen:

- a) Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben im Kölner Stadtgebiet gewährt.
- b) Gefördert werden nur Vorhaben auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- c) Der/die Antragsteller/in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Projekt durchzuführen.
- d) Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden konkrete Technikbedarfe aus allen Bereichen (z.B. Licht,- Audio- und Medientechnik) in einem Finanzierungsvolumen von 2.000 € bis 6.000 € von privatwirtschaftlich betriebenen Clubs und Spielstätten. Insgesamt stehen für diesen Zweck maximal 40.000 € zur Verfügung.

Die Förderquote beträgt maximal 80%, damit sind mindestens 20% Eigenmittel vom Fördernehmer einzubringen.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung). Möglich sind daher Einzelförderungen in der Höhe von 1.600 € bis 4.800 €.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

Die Antragsfrist läuft vom 17. Oktober 2022 bis zum 9. November 2022.

Der Förderzeitraum läuft vom 14. November 2022 bis zum 7. Dezember 2022.

Die nachgelagerte Abrechnung erfolgt bis spätestens 6. Januar 2023.

Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte bis zum 9. November 2022 ausschließlich per E-Mail an creative@koeln.business gesendet werden.

In der E-Mail sind folgende Punkte entlang einer Nummerierung zu erläutern:

- 1) Fördernehmer*in und Ansprechpartner*in mit Kontaktdaten
- 2) Titel & Vorhabensbeschreibung (max. 500 Zeichen)
- 3) Darstellung der Programmatik der Clubs / der Spielstätte (max. 500 Zeichen)
- 4) Höhe der beantragten Förderung, Höhe des Eigenanteils, Anteile möglicher weiterer Fördergeber
- 5) Kurze Erläuterung über wirtschaftliches Handeln beim Umsetzen des Vorhabens (Einholen von Vergleichsangeboten etc.) (max. 500 Zeichen)
- 6) Erläuterung zur Notwendigkeit der Förderung (max. 500 Zeichen)

7) Erläuterung zur Notwendigkeit der Finanzierung des Vorhabens
(max. 500 Zeichen)

Obligatorisch ist das Beifügen mindestens eines Kostenvoranschlags/eines Angebots, aus dem der konkrete Förderbedarf sichtbar wird. Ein formeller Fördervertrag wird nach der Förderzusage aufgesetzt.

Bei Fragen zum Verfahren und bei inhaltlichen Fragen steht Jan-Paul Laarmann (jan-paul.laarmann@koeln.business / 0221 995 01-202) zur Verfügung.

Nach der Prüfung der allgemeinen Zuwendungsfähigkeit aller eingegangenen Anträge erfolgt die Förderentscheidung. Die Fördernehmer werden in Abstimmung zwischen dem Referat für Film und Popkultur, dem Team Kreativwirtschaft der KölnBusiness Wirtschaftsförderung und dem KLUBKOMM e.V. im Konsens ausgewählt. Sollte dieser Konsens wider Erwarten nicht erreicht werden, wird ein geeigneter Modus zur Auswahl gewählt, in dem alle drei Partner gleichberechtigt ihr Votum abgeben.

Unter den Anträgen werden Clubs und Spielstätten bevorzugt, die bisher keine Technikförderung von der Stadt Köln oder KölnBusiness erhalten haben. Es sind aber ausdrücklich Clubs nicht ausgeschlossen, die bereits eine Technikförderung erhalten haben oder für ihr Programm gefördert wurden.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

8. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

9. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Zweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

10. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.